

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: *Tier- und Naturfreunde „Schwanenteich“ e. V.*

Sitz und Gerichtsstand ist 53489 Sinzig.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Die erstmalige Eintragung erfolgte im Januar 1976.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziele des Vereins sind:

- Die Gestaltung und Pflege des Tier- und Teichgeheges „Schwanenteich“ als Naherholungsziel, um Familien, Radlern und Wanderern Ruhe, erfüllte Stunden und eine tiefgreifende Erholung zu bieten.
- Die Planung und Durchführung einer umweltverträglichen und rücksichtvollen Pflege des Geländes, die auch dem Landschaftscharakter an der Ahr Rechnung trägt.
- Die Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens.
- Eine Tierhaltung unter artgerechten Pflege- und Lebensbedingungen.
- Jugendarbeit in dem Sinne, dass Jugendliche dazu angehalten werden, sich zu engagieren und bewusster mit der sie umgebenden Tier- und Pflanzenwelt umzugehen.
- Kooperation mit Kindergärten, Schulen und anderen sozialen Einrichtungen, wie Jugendzentren, Lebenshilfen und Senioreneinrichtungen.
- Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit fachlich nahestehenden Organisationen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

Überschüsse aus Einnahmen und Veranstaltungen werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres. Stimmberechtigte minderjährige Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht nur bei vorliegender Zustimmung der Erziehungsberechtigten ausüben.

Es ist möglich, aktives oder nur förderndes Mitglied zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird je nach Angabe des Mitglieds monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig erhoben. Von der Leistung befreit sind Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Weiterhin sind die Mitglieder gehalten, Änderungen der Anmeldedaten dem Vorstand zügig zu melden.

Arbeitslose, sozial Bedürftige und aktive Mitglieder können auf deren Antrag durch einfachen Beschluss des Vorstandes von der Zahlung der Beiträge bis auf weiteres befreit werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt wird wirksam jeweils zum folgenden Kalenderjahresende nach Erhalt der Austrittserklärung.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 8. Auf Wunsch muss das Mitglied vorher gehört werden.

Ein Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinsziele verstößt, seiner Verpflichtung der Beitragszahlung nicht nachkommt oder aber unter den angegebenen Anmeldedaten nicht mehr auffindbar ist. In letzterem Fall entfällt auch die Möglichkeit der Anhörung des Mitgliedes vor Ausschluss.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Der Mitarbeiterkreis

§ 6 Vorstand

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die satzungsgemäßen Geschäfte.

Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialprinzip.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei geschäftsführende Vorstände erschienen sind.

Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem/Der Tierwart(in)
- Dem/Der Kassenwart(in)
- Dem/Der Gelände- und Gehegewart(in)

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Dem/Der Jugendsprecher(in)
- Dem/Der Schriftführer(in)
- Dem/Der Öffentlichkeitsbeauftragten
- Dem/Der Veranstaltungsbeauftragten
- Darüber hinaus können je nach Vereinsbedarf weitere Beisitzer bestimmt werden.

Der/Die Tierwart(in) ist für die Belange aller auf dem Gelände des Vereins lebenden Tiere verantwortlich. Dazu gehört die Aufstellung und Überwachung von Richtlinien bzgl. der Ernährung, der Gesundheitsfürsorge und der allgemeinen Lebensbedingungen der Tiere.

Der/Die Kassenwart(in) ist für das Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Weiterhin ist er/sie für die Belange der mit dem Verein verbundenen Menschen und deren Verwaltung verantwortlich.

Der/Die Gelände- und Gehegewart(in) ist für die Pflege und Instandhaltung des Geländes, der Gehege und der Gebäude verantwortlich.

Der/Die Jugendsprecher(in) vertritt die Belange der nicht volljährigen Mitglieder.

Der/Die Schriftführer(in) ist für die Anfertigung von Ergebnisprotokollen über alle Sitzungen des Vorstandes, der Mitglieder und des Mitarbeiterkreises verantwortlich.

Der/Die Öffentlichkeitsbeauftragte vertritt den Verein medial nach außen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder zu seiner Unterstützung einsetzen.

Der Vorstand wird für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss für den Rest der Amtszeit aus dem Bestand der Mitglieder oder nimmt dieses Amt kommissarisch wahr.

§ 7 Vertretung

Tierwart(in), Kassenwart(in) und Gelände- und Gehegewart(in) sind geschäftsführender Vorstand und vertreten rechtlich den Verein i. S.d. §26 BGB jeweils zu zweit nach außen. Bankvollmacht erhalten der/die Kassenwart(in), der/die Tierwart(in) und der/die Gelände- und Gehegewart(in). Die Bankvollmacht des/der Tierwart(in) und des/der Gelände- und Gehegewart(in) ist auf den Vertretungsfall beschränkt.

Der Vorstand darf keine mittel- und langfristigen Schulden machen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Personen mit einem zum Zeitpunkt der Versammlung gültigen Mitgliedstatus an. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Wahlen gemäß §§ 6
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Satzungsänderungen

Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Anwesenheitsliste mit Angabe der Stimmberechtigung anzufertigen. Diese ist dem Protokoll beizufügen.

Entscheidungen auf der Mitgliederversammlung bedürfen zur Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss von Mitgliedern und die Änderung der Satzung bedürfen zur Wirksamkeit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen des anwesenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Wahrung von einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Auf Wunsch erhält ein Mitglied die Einladung auf dem von ihm gewünschten Informationsweg. Dies wird bei der Anmeldung zum Verein abgefragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Kassenprüfer es beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand in Absprache geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Die Wahlen zum Vorstand und zu den Kassenprüfern werden durch ein mit einfacher Mehrheit zu wählendes Mitglied (Wahlleiter) geleitet. Für jedes zu wählende Vorstandsamt

ist ein eigener Wahlgang durchzuführen, bei dem unter Angabe des Vorstandsamtes Wahlvorschläge einzuholen sind und das Wahlergebnis unter Angabe des Vorstandsamtes, des Stimmergebnisses, des Vor- und Nachnamens des Gewählten und der Feststellung, ob die Wahl angenommen wurde im Protokoll festzuhalten ist.

Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind geheime Wahlen abzuhalten.

Protokolle der Mitgliederversammlung werden von den Versammlungsleitern/innen und dem /der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- Der Gesamtvorstand,
- Die Kassenprüfer und
- Die vom Vorstand zu seiner Unterstützung eingesetzten Mitglieder.

Der Mitarbeiterkreis sollte mindestens einmal jährlich zusammen treten. Im Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung wird dies durch die Mitgliederversammlung geleistet. Die Mitarbeiterversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Die vom Vorstand zu seiner Unterstützung eingesetzten Mitglieder sollten mindestens alle zwei Monate mit dem jeweiligen Vorstand zusammen treffen.

§ 10 Elektronische Datenspeicherung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: bürgerlicher Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf und eine Datenweitergabe ist nicht erlaubt.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Kassenprüfer

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern / -prüferinnen zu überprüfen.

Sie werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für maximal vier Jahre gewählt.

Kassenprüfer/innen können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwarts/in und können die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands beantragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zweckes des Vereins sind die geschäftsführenden Vorstände Liquidatoren. Etwa noch vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder ausgekehrt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinzig mit der Auflage, dass das vorhandene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Satzungsänderung wird umgehend dem zuständigen Registergericht zwecks Eintragung in das Vereinsregister gegeben.

Sinzig, den 22.06.17

Unterschrift Versammlungsleiter

Unterschrift Schriftführer

Y. Schönefelder

[Handwritten Signature]